



Positionspapier zum Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Im vorliegenden Positionspapier wird die Haltung des Alterszentrum Alenia im Umgang mit freiheitsbeschränkenden Massnahmen dargelegt.

Das Leben der Bewohner im Heim kann und soll nicht alle Risiken ausschließen. Deshalb versuchen wir im Grundsatz, zwischen der Selbstständigkeit/Autonomie der Bewohner und dem Gebrauch von einschränkenden Massnahmen ein Gleichgewicht herzustellen, die dem Schutz der betroffenen Person dient. Wir sind uns der Pflicht zur Sorgfalt auch im Bereich Sicherheit bewusst und nehmen diese ernst.

Im Alterszentrum Alenia darf die Bewegungsfreiheit nur eingeschränkt werden:

- wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend beurteilt werden,
- wenn eine ernsthafte Gefahr für das Leben und die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abgewendet werden kann, oder
- wenn eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens behoben werden kann

Über jede Massnahme muss informiert werden. Informiert wird insbesondere diejenige Person, welche die Interessen eines Bewohners vertritt. Jede Massnahme wird im Pflegeverlaufsbericht dokumentiert werden.

Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen können sein:

- mechanische Massnahmen (z.B. Bettgitter)
- architektonische Massnahmen (z.B. geschlossene Türe)
- medikamentöse Massnahmen (z.B. Bewegungseinschränkung mittels Medikamenten)
- psychologische Massnahmen (z.B. ausschliessen von Aktivitäten, vermeiden von Kontakt)
- andere Massnahmen: (z.B. zeitlich begrenztes Entfernen der Glocke*)

*Der Schwesternruf (Glocke) darf nur in Absprache mit der tagesverantwortlichen Pflegenden, nur mit schriftlicher Begründung in der Dokumentation und nur zeitlich begrenzt entfernt werden. Die Gründe müssen dem Bewohner wenn möglich verständlich kommuniziert werden. Der Kontakt zu den Betreuungspersonen muss während dieser Zeit durch andere Massnahmen gewährleistet bleiben (offene Türe, Rufkontakt).

Wir wollen freiheitseinschränkende Massnahmen möglichst vermeiden. Wenn eine solche Massnahme aber unumgebar erscheint, müssen alle Schritte sorgfältig beurteilt werden. Wir achten dabei darauf, welche Faktoren zu einem bestimmten Verhalten beitragen könnten, wie z.B. Schmerz, Unbehagen, Nebenwirkungen von Medikamenten, psychischer Stress, ungenügender sozialer Kontakt oder Unverträglichkeiten zwischen dem Bewohner und seinem sozialen Umfeld. Wenn keine behebbaren Ursachen gefunden werden können, sollten die Gefahren eingeschätzt werden, die sich ergeben, wenn auf die bewegungseinschränkenden Massnahmen verzichtet würde. Die Bewegungsfreiheit darf nur dann eingeschränkt werden, wenn die Risiken nicht



Alenia

Gepflegt leben im Alter

akzeptabel erscheinen, d.h. wenn die Folgen des Verzichts auf die freiheitsbeschränkende Massnahme nachteilig für das physische oder psychische Wohlbefinden der betroffenen Person sind und zu erwarten ist, dass die Vorteile der Maßnahme mögliche negative Effekte überwiegen. Die Entscheidung, einschränkende Massnahmen anzuwenden, trifft die verantwortliche Pflegefachperson. Der Arzt, die Leitung Pflege und Betreuung und diejenige Person, welche die Interessen des Bewohners vertritt, müssen informiert werden. Bei Änderungen des Zustandes des Bewohners muss die Situation neu beurteilt werden und entsprechende Massnahmen müssen umgehend umgesetzt werden.

Gümligen, im April 2010

Peter Bieri
Direktor

Quellenangaben

Richtlinien SGG: «Freiheit und Sicherheit»

Rein Tideiksaar; Verlag Hans Huber; 2000; Stürze und Sturzprävention

Alterszentrum Alenia

Worbstrasse 296, 3073 Gümligen, Telefon 031 950 96 96, Fax 031 950 96 00

kontakt@alenia.ch, www.alenia.ch